

Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

vom 30.11.1993

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1993, S. 746, in Kraft seit 23.12.1993)

In der Fassung vom 19.09.2002

- (1. Änderung vom 30.11.1995, Amtsblatt Landkreis 1996, S. 162, in Kraft seit 07.02.1996)
- (2. Änderung vom 21.06.2001, Amtsblatt Landkreis 2001, S. 615, in Kraft seit 01.01.2002)
- (3. Änderung vom 19.09.2002, Amtsblatt Landkreis 2002, S. 921, in Kraft seit 23.10.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. Seite 359) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 30.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest -und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Kostentarifs. Dies gilt nicht in Sozialhilfeangelegenheiten.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt" sich die aus Absatz I ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung der Gebühr für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden

sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig; es sei denn, die Behörde bestimmt einen späteren Termin.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.1975, geändert durch den 1. Nachtrag zu dieser Satzung vom 12.11.1980, außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 30.11.1995

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Wegner
Bürgermeister

gez. Schaper
Stadtdirektor

Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.09.2002

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1.	<u>Abschriften und Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen ungewöhnliche Perso- nal- oder Sachkosten entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Vervielfältigungen mit Fotokopier-, Lichtpaus- und ähnlichen Gerä- ten	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
	bis	0,50
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	0,30
	bis	1,00
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen und Bescheinigungen</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen	
2.2.1	für den ersten Abdruck	3,00
2.2.2	für jeden weiteren Abdruck	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Ge- brauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach an-	

	deren Tarif-Nr. zu erheben sind)	5,00
	bis	50,00
3.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
3.1	bis 5.000 € des Bürgschaftsantrags	10,00
3.2	je weitere angefangene 5.000 €	5,00
4.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
4.2	Bescheinigung, dass nach § 20 Abs. 2 BauGB eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist (Negativzeugnis)	30,00
4.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Grundpfandrechte Dritter und andere Rechte	10,00
	bis	50,00
5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
6.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	2,50
8.	Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten	5,00
9.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1, jedoch mindestens	5,00
10.	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>	

10.1	Ausstellung einer Bescheinigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO	55,00
10.2	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	25,00
11.	Abgabe von Bauleitplänen	10,00
	bis	50,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorherigen Baustelle	16,50
	bis	32,00
13.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> und zwar für	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,50
	bis	32,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorherigen Baustelle	16,50
	bis	32,00
14.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	
14.1	Genehmigung aufgrund Entwässerungsantrag	
14.1.1	bei Neuanschluss	80,00
14.1.2	bei Erweiterung	40,00
14.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
14.3.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlagen	50,00
15.	Genehmigung von Bordabsenkungen für Grundstückszufahrten	50,00

16. Archiv

16.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	16,50
	bis	32,00
16.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
16.2.1	je Seite	2,00
16.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
17.	Genehmigungen, Erlaubnisse und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind und für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	16,50
	bis	32,00

18. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

		10,00
	bis	500,00

Die Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert gemäß folgender Tabelle:

bei einem Streitwert bis einschließlich	beträgt die Gebühr
300 €	25,00
600 €	35,00
900 €	45,00
1.200 €	55,00

1.500 €	65,00
2.000 €	73,00
2.500 €	81,00
3.000 €	89,00
3.500 €	97,00
4.000 €	105,00
4.500 €	113,00
5.000 €	121,00
6.000 €	136,00
7.000 €	151,00
8.000 €	166,00
9.000 €	181,00
10.000 €	196,00
13.000 €	219,00
16.000 €	242,00
19.000 €	265,00
22.000 €	288,00
25.000 €	311,00
30.000 €	340,00
35.000 €	369,00
40.000 €	398,00
45.000 €	427,00
50.000 €	456,00
über 50.000 €	500,00

Sofern kein Streitwert zu ermitteln ist, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand gemäß Tarif Nr. 17 festzusetzen

Anmerkung zum Kostentarif

Die Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt in entsprechender Anwendung der mit RdErl des niedersächsischen Finanzministers festgesetzten Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand. Diese betragen derzeit

für den höheren Dienst	64,00
für den gehobenen Dienst	54,00
für den mittleren Dienst	41,00